

BVGer F-1030/2022 vom 17. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1030_2022_d20220217

FR: TAF F-1030/2022 du 17 février 2022

IT: TAF F-1030/2022 del 17 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Februar 2022

Erwägungen

E. 1

Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich vorliegend, die bei- den ein Geschwisterpaar betreffenden und auch inhaltlich eng zusammen- hängenden Verfahren F-1030/2022 und F-1031/2022 zu vereinigen und in einem Urteil darüber zu entscheiden.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 5

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legi- timiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht ein- gereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu über- prüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Be- schwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.H.).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt die Vorinstanz in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens («take charge») sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Wenn eine antragstellende Person, aus einem Drittstaat kommend, die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, ist dieser Mitgliedstaat gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 6 gemäss dieser Norm zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertretts. Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 5

Ein Abgleich der Fingerabdrücke der Beschwerdeführenden mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass sie am 13. Oktober 2021 in Italien aufgegriffen und gleichentags daktyloskopisch erfasst worden waren. Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden deshalb am 8. Dezember 2021 um Übernahme der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben und wird auf Beschwerdeebene auch nicht bestritten.

E. 6.1

Nachfolgend ist demnach im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien wiesen systemische Schwachstellen auf, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen würden.

E. 6.2

Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme-Richtlinie) ergeben.

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 7

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das italienische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende – trotz punktueller Schwachstellen – keine systemischen Mängel aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden (vgl. Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3). Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden behaupten demgegenüber ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO und eine daraus abzuleitende Zuständigkeit der Schweiz.

E. 7.2

Ist gemäss dieser Bestimmung ein Antragssteller unter anderem wegen schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils angewiesen, das/der sich rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhält, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, die Beteiligten nicht zu trennen beziehungsweise sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, der nahe Angehörige in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die Betroffenen diesen Wunsch schriftlich kundgetan haben. Die Nichtanwendung der Zuständigkeitsbestimmung von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO kann im Einzelfall menschenrechtswidrig sein und einen Ermessensmissbrauch darstellen. Sind die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO gegeben und halten sich die betroffenen Personen in demselben Mitgliedstaat auf, hat sich die entscheidende Behörde für zuständig zu erklären (vgl. Urteile des BVGer F-280/2021 vom 22. Juli 2021 E. 6; E-2142/2020 vom 28. April 2020 E. 6.4; F-445/2019 vom 14. Februar 2019 E. 5.1; E-3970/2018 vom 20. Juli 2018 E. 4.3 m.H.).

E. 7.3

Zur Beurteilung, ob ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist auf eine Gesamtwürdigung des konkreten Einzelfalls unter Einbezug der individuellen und soziokulturellen Lebenssituation der betroffenen Personen abzustellen (vgl. ULRICH KOEHLER, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, Art. 16 N. 8; CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K3 zu Art. 16; Urteil F-445/2019 E. 5.5).

E. 8.1

Die Vorinstanz führte dazu in den angefochtenen Verfügungen aus, die Beschwerdeführenden könnten aus dem Umstand, dass G._____ in der Schweiz lebe, nichts zu ihren Gunsten ableiten, da Geschwister nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten würden. Zudem bestünden keine Hinweise auf ein konkretes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen. Die jüngere Schwester lebe bereits seit September 2016 in der Schweiz, während die Beschwerdeführenden erst im November 2021 eingereist seien. Es sei deshalb schwer nachvollziehbar, dass nach Jahren des Getrenntlebens innerhalb weniger Wochen ein derart starkes Abhängigkeitsverhältnis entstanden sein solle, zumal in den vergangenen Jahren offensichtlich die Beschwerdeführerin 2 die Betreuung des Bruders übernommen habe. Es sei auch unter Berücksichtigung des jeweiligen medizinischen Sachverhalts weder dem Beschwerdeführer 1 noch der Beschwerdeführerin 2 gelungen, darzulegen, dass er oder sie auf eine durchgehende Betreuung und Unterstützung der jüngeren Schwester angewiesen sei. Es sei auch anzumerken, dass die aktuelle Wohnsituation von G._____ dies momentan gar nicht zulassen würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Betreuung des Beschwerdeführers 1 weiterhin durch die Beschwerdeführerin 2 und unter Einbezug von Dritten sichergestellt werden könne.

E. 8.2

In ihren jeweiligen Rechtsmitteleingaben vom 3. März 2022 lassen die Beschwerdeführenden demgegenüber geltend machen, zwischen ihnen sowie ihrer Schwester G._____ bestehe ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis. Angesichts des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers 1 sei dieser auf umfassende Unterstützung in jedem Lebensbereich angewiesen beziehungsweise vollumfänglich pflegebedürftig. Auch aus der Korrespondenz des Betreuungspersonals im Bundesasylzentrum gehe hervor, dass bei ihm das Bedürfnis einer Eins-zu-eins-Betreuung bestehe, diese dort jedoch ausser der Beschwerdeführerin 2 niemand bieten könne. Diese Abhängigkeit habe auch zur jüngeren Schwester G._____ bereits im Irak bestanden, bevor diese habe flüchten müssen. Eine angemessene Betreuung des Beschwerdeführers 1 könne grundsätzlich nur durch die beiden Schwestern sichergestellt werden; so sei das Grundvertrauen zwischen den Geschwistern, welche im Irak in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hätten, nicht durch Dritte ersetzbar. Weiter sei unwahrscheinlich, dass sich – sowohl in der Schweiz als auch in Italien – Fachpersonal ausserhalb der Familie finden lasse, welches der geforderten Sprache (Kurdisch Sorani) mächtig sei. Die Auswahl an möglichen Pflege-

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 9 kräften werde schliesslich zusätzlich eingeschränkt, weil der Beschwerdeführer 1 auch kognitive Beeinträchtigungen zu haben scheine; seine Art sich zu artikulieren sei enorm eigen und um sich mitzuteilen, sei er nicht nur auf einen Dolmetscher derselben Sprache, sondern auf ihm vertraute Personen angewiesen, welche sein Verhalten zu deuten wüssten. Dass eine Konversation ohne die Hilfe der Schwester kaum möglich sei, habe sich auch im Dublin-Gespräch gezeigt. Die vollumfängliche Betreuung einer Person, welche sich nicht einmal ohne Hilfe fortbewegen könne, sei durch eine einzelne Person auf Dauer nicht tragbar, insbesondere, wenn diese wie vorliegend selbst gesundheitlich angeschlagen sei. Die Beschwerdeführerin 2 sei bereits

(...) Jahre alt und leide unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Bei einer Wegweisung nach Italien wäre sie wieder auf sich alleine gestellt, womit die Betreuung ihres Bruders angesichts ihrer Überforderung und entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht sichergestellt wäre. Mit der zunehmenden Gefahr eines Zusammenbruchs der Beschwerdeführerin 2 verstärkte sich einerseits die ohnehin bereits vorbestehende Abhängigkeit des Beschwerdeführers 1 zur seiner in der Schweiz wohnhaften Schwester. Andererseits ergebe sich daraus auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdeführerin 2 zu der jüngeren Schwester, da nur diese sie von der Pflege des Bruders wirksam zu entlasten vermöge.

E. 9.1

Die familiären Bindungen zwischen den Beschwerdeführenden und der jüngeren Schwester sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO erfasst und haben zudem (bei einem blutsverwandten Geschwisterteil in der Regel naturgemäss) bereits im Herkunftsstaat bestanden. Die Schwester G._____ wurde in der Schweiz vorläufig aufgenommen und hält sich somit rechtmässig in der Schweiz auf. Ferner hat sie ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Beschwerdeführenden schriftlich kundgetan (vgl. Schreiben vom 17. Januar 2022, Akten der Vorinstanz A._____ [SEM-AB-act.] und B._____ [SEM-JB-act.] 24/A).

E. 9.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen auf eine umfassende Betreuung im Alltag angewiesen ist. Gemäss ärztlichem Kurzbericht vom 7. Februar 2022 leidet er an Erysipel (Wundrose) am rechten Unterschenkel (ICD Code A46), Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung binokular seit Geburt (ICD H54.0), Vitamin-D-Mangel (substituiert) (ICD E55), Prostatahyperplasie – Prostataobstruktionssyndrom – Verdacht auf Spastik im Beckenbereich mit Blasen- und Darmentleerungsstörung (DD psychogen nach

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 10 Flucht) (ICD F43), Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen (ICD F43), Zahnkaries (ICD K02) sowie Rückenschmerzen (ICD M54) (SEM-AB-act. 31). Auf Beschwerdeebene wird sodann angeführt, der Beschwerdeführer 1 sei hörbeeinträchtigt und häufig nicht in der Lage, sich gegenüber aussenstehenden Personen mitzuteilen. Es sei dringend zu bezweifeln, dass dies lediglich auf seine körperlichen Beeinträchtigungen zurückzuführen sei; aus Sicht der Rechtsvertretung entstehe im Umgang mit ihm der Verdacht auf eine kognitive Einschränkung. Er sei völlig unselbstständig, müsse stets durch die Beschwerdeführerin 2 am Arm geführt und sogar auf die Toilette begleitet werden. Auch anlässlich des Dublin-Gesprächs sei er völlig handlungsunfähig erschienen und nicht in der Lage gewesen, die Situation geistig zu verarbeiten.

E. 9.3

Die Vorbringen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1 finden in den Akten auch über die medizinischen Belege hinaus eine Stütze. Dem Protokoll des Dublin-Gesprächs vom 3. Dezember 2021 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer 1 bereits zu Beginn des Gesprächs angegeben habe, Hörprobleme zu haben. Er führte aus, nicht sehen und nur schlecht hören zu können und bat wiederholt darum, dass ihm keine Fragen mehr gestellt würden. Die Vorinstanz vermerkte im Protokoll entsprechend, auf weitergehende Fragen zur Begründung der Zuständigkeit werde verzichtet und auf die

Befragung der älteren Schwester verwiesen. Aus einer im Beschwerdeverfahren edierten Korrespondenz zwischen der Vorinstanz und dem Betreuungspersonal des Bundesasylzentrums geht sodann hervor, dass versucht werde, die Beschwerdeführenden «so gut es geht zu unterstützen (Verpflegung im Zimmer, behilflich beim Laufen etc.)», eine «1-1-Betreuung» sei jedoch «schwierig umsetzbar» (Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act] 1/4). Vor diesem Hintergrund ist beim Beschwerdeführer 1 – ohne dass dazu auf weitergehende medizinische Abklärungen abgestellt werden müsste – auf eine ernsthafte Behinderung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zu schliessen und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass er zumindest in Teilen auf familiäre Unterstützung angewiesen ist, welche nicht durch Fachpersonen substituierbar ist. Dies scheint im Übrigen auch die Vorinstanz nicht zu verkennen, wenn sie erwägt, es sei davon auszugehen, dass die Betreuung weiterhin durch die Beschwerdeführerin 2 und unter Einbezug von Dritten sichergestellt werden könne. Fraglich und nachfolgend zu prüfen ist daher in erster Linie, ob die Beschwerdeführerin 2 in der Lage ist, die erforderliche Betreuung ihres Bruders weiterhin zu gewährleisten.

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 11

E. 10.1

Aus den medizinischen Unterlagen geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin 2 seit ihrer Einreise in die Schweiz mehreren ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat (SEM-JB-act. 26, 30/2, 30/5). Festgestellt wurden hierbei Vitamin-D-Mangel (substituiert) (ICD Code E55), essentielle Hypertonie (ICD I10.9), sonstige Rückenschmerzen, Zervikalbereich (ICD M54.82) sowie eine Posttraumatische Belastungsstörung (ICD F43.1). Aufgrund der psychische Probleme der Beschwerdeführerin 2 fand am 3. Februar 2022 eine psychiatrisch-diagnostische Untersuchung statt. Anamnestisch werden im entsprechenden Arztbericht Schilderungen der Patientin festgehalten, wonach sie im Irak von einer Gruppierung entführt und in der Gefangenschaft mehrfach vergewaltigt und körperlich misshandelt worden sei. Sie leide unter ständiger Angst mit Pulsrasen, Zittern sowie Kopfschmerzen. Zudem habe sie Schlafprobleme. Die Beschwerden hätten nach ihrer Flucht aus dem Irak begonnen. Auch die Flucht sei schwierig gewesen und durch die teilweise langen Fussmärsche gemeinsam mit ihrem blinden Bruder habe sie heute noch Fusschmerzen. Der behandelnde Arzt hielt dazu fest, dass die geäusserten Beschwerden den Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung erweckten. Er empfahl, die bestehende Medikation weiterzuführen. Eine regelmässige ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung sei vorliegend zwar indiziert, jedoch aktuell aufgrund der langen Wartezeiten für einen Therapieplatz vermutlich nicht zeitnah umsetzbar (Psychiatrisches Konsilium vom 3. Februar 2022 [SEM-JB-act. 30/2 f.]).

E. 10.2

Die Beschwerdeführerin 2 macht vor diesem Hintergrund geltend, sie sei selbst eine äusserst vulnerable Person. Trotz den traumatischen Erlebnissen im Irak kümmere sie sich bis heute nahezu bis zur Erschöpfung um ihren beeinträchtigten Bruder. Die starke Belastung durch die Pflege des Bruders sei mitverantwortlich für ihre psychischen Probleme. Durch ihre zunehmende Überforderung ergebe sich eine besondere Abhängigkeit zu ihrer Schwester. In Anbetracht ihrer gesundheitlichen Probleme sei es schlicht nicht möglich, dass sie sich im Falle einer Wegweisung wieder alleine um den Bruder kümmere.

E. 10.3

Nach dem Gesagten vermag die Beschwerdeführerin 2 in nachvoll- ziehbarer Weise darzulegen, dass sie zur Bewältigung des Alltags, welcher untrennbar die Betreuung des Beschwerdeführers 1 einschliesst, auf die Unterstützung durch ihre jüngere Schwester angewiesen ist. Auch wenn sich das Ausmass ihrer Erkrankung noch nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, ist bei ihr gemäss Arztbericht vom 3. Februar 2022 eine längerfristige F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 12 psychiatrische Behandlung indiziert. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann unter diesen Umständen nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin 2 wie bis anhin den Pflegebedarf ihres Bruders alleine zu bewältigen vermag. Vor dem Hintergrund ihres Alters und insbesondere ihrer psychischen Verfassung ist vielmehr davon auszugehen, dass eine erneute Trennung von der jüngeren Schwester beziehungsweise die Weg- weisung der Beschwerdeführenden nach Italien mit einer Verschlechterung des bereits stark beeinträchtigten Gesundheitszustands der Beschwerde- führerin 2 einhergehen würde, womit gleichzeitig eine adäquate Betreuung des Beschwerdeführers 1 riskiert würde. Dass die für letzteren erforderli- che Betreuung unbestrittenermassen die Möglichkeiten des Fachpersonals übersteigt, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 9.3). Die notwendige Entlastung der Beschwerdeführerin 2 kann damit faktisch nur durch die hier wohnhafte Schwester übernommen werden. Es ist zudem aktenkundig, dass G._____ seit der Ankunft ihrer Geschwister in der Schweiz bereits mas- sgeblich dazu beiträgt: So wurden die Beschwerdeführenden bereits zwei Mal vorübergehend bei der Schwester privat untergebracht (vgl. SEM-AB- act. 21, SEM-JB-act. 22, BVGer-act. 7). Aus einer auf Beschwerdeebene eingereichten Ausgangsübersicht erschliesst sich zudem, dass die Be- schwerdeführenden das Bundesasylzentrum regelmässig verlassen ha- ben, was in den Rechtsmitteleingaben vom 3. März 2022 mit Besuchen bei der Schwester begründet wird (vgl. BVGer-act. 1/4). Dass der Beschwerdeführer 1 auch zu seiner in der Schweiz lebenden Schwester G._____ ein enges Verhältnis hat und sich deren Unterstützung wünsche, hat er im vorinstanzlichen Verfahren klar zur Protokoll gegeben (SEM-AB-act. 16). Mit Eingabe vom 14. Januar 2022 reichten die Beschwerdeführenden zu- dem ein Schreiben der jüngeren Schwester vom 6. Januar 2022 sowie mehrere Familienfotos aus der Zeit im Irak zu den Akten. G._____ schil- dert darin unter anderem, der Bruder sei seit der Kindheit auf die Geschwis- ter angewiesen gewesen; im Irak gebe es keine Betreuungsmöglichkeit für Personen mit einer Behinderung. Sie und die Beschwerdeführerin 2, sowie früher die Mutter, hätten ihn stets begleiten beziehungsweise bei allen Din- gen unterstützten müssen. Solange sie noch im Irak gewesen sei, habe sie die Beschwerdeführerin 2 bei der Betreuung unterstützt. In den letzten Jah- ren habe letztere allerdings alleine schauen müssen und sei an ihre Gren- zen gestossen. Die Beschwerdeführerin 2 habe längst nicht mehr die Kraft, die sie einmal gehabt habe und vor allem die jüngsten Geschehnisse hät- ten sehr stark an ihren Kräften gezerrt (SEM-JB-act. 24).

E. 10.4

Bei einer Gesamtwürdigung gelangt das Gericht daher zum Schluss, dass die Unterstützung der in der Schweiz wohnhaften Schwester für die

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 13 Beschwerdeführenden unabdingbar ist. Die vorangehenden Ausführungen sind klare Hinweise darauf, dass innerhalb der Ursprungsfamilie über die normalen affektiven Bindungen hinaus ein besonderes Abhängigkeitsver- hältnis besteht. G._____ trägt mit ihrer Unterstützung bereits jetzt ent-

scheidend zur Stabilisierung der Situation bei und es ist davon auszugehen, dass sie den Beschwerdeführenden sowohl bei der Bewältigung des Alltags als auch der psychischen Probleme – welche im Übrigen auch beim Beschwerdeführer 1 verdachtsweise bestehen (vgl. Sprechstundenbericht vom 24. Januar 2022 [SEM-AB-act. 28]) – helfen kann. Dem Einwand der Vorinstanz, gegen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis spreche, dass die Geschwister nicht zusammenwohnen, kann nicht gefolgt werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht ein Getrenntleben nicht zwangsläufig gegen das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses (vgl. Urteil des BVGer E-7300/2016 vom 9. März 2017 E. 7.2 m.H.). Darüber hinaus hat die jüngere Schwester die Beschwerdeführenden im Rahmen des Möglichen bereits mehrfach bei sich aufgenommen. In Anbetracht dieser Umstände ist unter Berücksichtigung der individuellen und soziokulturellen Lebenssituation der betroffenen Personen davon auszugehen, dass zwischen den Beschwerdeführenden und der hier ansässigen Schwester ein Abhängigkeitsverhältnis nach Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO besteht.

E. 10.5

Somit sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeitserklärung gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO gegeben. Die Vorinstanz hat daher zu Unrecht ihre Zuständigkeit verneint und einen Nichteintretensentscheid gefällt. Die Beschwerden sind nach dem Gesagten gutzuheissen und die angefochtenen Verfügungen aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Asylverfahren der Beschwerdeführenden in der Schweiz durchzuführen.

E. 11

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 12

Den vertretenen Beschwerdeführenden sind für die Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

F-1030/2022, F-1031/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.